

## **Einheitliche Regelung für das Dimissoriale**

**Bek. vom 21. Juni 1954 (ABl. 1954 S. 113)**

An die Herren Pfarrer

Für Amtshandlungen, die von Gliedern einer Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bei Pfarrämtern einer anderen Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begehrt werden, ist die Vorlage eines schriftlichen Dimissoriales des zuständigen Pfarramtes bei dem Pfarramt, dessen Amtshandlung begehrt wird, unerläßliche Voraussetzung. Dies gilt mithin sowohl für Amtshandlungen, die durch Pfarrer anderer Kirchen an Gliedern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, als auch für Amtshandlungen, die an Gliedern anderer Kirchen durch Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vorgenommen werden sollen.

Diese Regelung gilt einheitlich für den Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Herren Pfarrer werden hierauf mit dem Ersuchen um gefällige Beachtung aufmerksam gemacht.